

12.09.97

R - Fz - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 und 106)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 11. September 1997
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses
- Drucksache 13/8488 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
- Drucksache 13/1685 -

und den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 28 GG)
- Drucksache 13/8340 -

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit in der
nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 03.10.97
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 und 106)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle".

2. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5 a den Gemeinden zugewiesen wird."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu."

bb) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 und 106)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 11. September 1997 verabschiedeten Gesetz mit der in Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Mehrheit zuzustimmen.